

24.05.85

AS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der
Deutschen Bundespost (RVwV)**A. Zielsetzung**

Einheitliche Regelung der Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost (Postrentendienst) durch die Sozialversicherungsträger aufgrund der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Regelung der Zusammenarbeit von Landes- und Kommunalbehörden mit dem Postrentendienst.

B. Lösung

Erlaß einer Verwaltungsvorschrift für die Beteiligten. Bei Inkrafttreten der RVwV entfällt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zahlen von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland vom 20. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1973).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

24.05.85

AS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der
Deutschen Bundespost (RVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. Mai 1985

14 (32) - 814 07 - Re 128/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

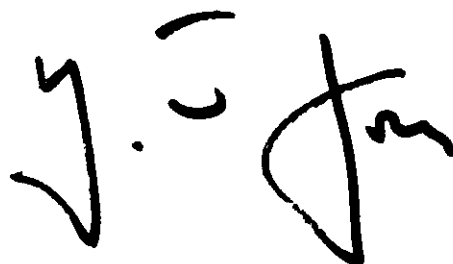
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Rentendienst der
Deutschen Bundespost (RVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt'.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Rentendienst der Deutschen Bundespost
(RVwV)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anweisungen an den Postrentendienst
- § 3 Zahlung
- § 4 Mitteilungen der Zahlungsempfänger
- § 5 Unanbringliche Zahlungen
- § 6 Zahlungseinstellungen
- § 7 Einfordern überzahlter Beträge
- § 8 Mitteilungspflichten
- § 9 Überwachen von Zahlungsvoraussetzungen
- § 10 Rentenauskunftsverfahren
- § 11 Informationen der Meldebehörden
- § 12 Sozialdatenbank, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Zahlstatistiken
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bundesregierung erläßt nach Artikel 86 des Grundgesetzes und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 620 Abs. 1 Satz 2, § 621, § 1296 Abs. 2 und § 1298 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, nach § 73 Abs. 2 und § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, nach § 89 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-I, veröffentlichten bereinigten Fassung und in Verbindung mit § 29 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel I Nr. 2b des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Renten und Geldleistungen, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den Trägern der Altershilfe für Landwirte und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Leistungsträger) laufend oder einmalig zur Zahlung in das Inland oder Ausland durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost (Postrentendienst) angewiesen werden.

(2) Zum Datenaustausch legen die Beteiligten technische Einzelheiten fest, die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als "Bestimmungen für das Rentenzahlverfahren (RZB)" veröffentlicht werden.

§ 2

Anweisungen an den Postrentendienst

(1) Die Leistungsträger veranlassen beim Postrentendienst

1. die Zahlung von Leistungen und den Ausgleich von Abrechnungswerten durch Zahlungsanweisungen,
2. die Überwachung von Zahlungsvoraussetzungen,
3. die Änderung von Zahlbeträgen und Rentenberechnungsmerkmalen zu laufenden Zahlungen durch Zahlungsanweisungen mit Wegfallvermerk,
4. die Änderung in der Person der Zahlungsempfänger durch Änderungsanweisungen,
5. den Wegfall von Leistungen durch Wegfallanweisungen und
6. das Einfordern überzahlter unbearbeiteter Beträge von Geldinstituten und Behörden.

(2) Anweisungen können auf magnetischen Datenträgern, mit Datenübertragung oder schriftlich, Wegfallanweisungen auch telegrafisch, als Fernkopie oder fernschriftlich erteilt werden.

(3) Zahlungsanweisungen können für laufende und einmalige Zahlungen erteilt werden. Laufende Zahlungen werden monatlich vorausgezahlt. Bei Inlandszahlungen können Beträge unter 10 Deutsche Mark monatlich, bei Auslandszahlungen Beträge unter 50 Deutsche Mark monatlich auch vierteljährlich oder halbjährlich jeweils im voraus angewiesen werden. Zahlzeitraum ist jeweils der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderhalbjahr.

(4) Zahlungsanweisungen enthalten die für die Zahlung, Abrechnung, Rentenanpassung und Überwachung von Zahlungsvoraussetzungen notwendigen Daten.

§ 3

Zahlung

(1) Zahlungen werden in der Regel unbar auf ein Konto des Zahlungsempfängers angewiesen. Bei Inlandszahlungen kann auch das Konto einer Vertrauensperson des Zahlungsempfängers (z. B. des Ehegatten, eines Elternteils oder eines sonstigen Dritten) angegeben werden. Ist ein Konto nicht angegeben, wird die Zahlung über den Postgirodienst geleistet.

(2) Für Auslandszahlungen werden besondere Zahlungswege bereitgestellt. Dabei sind die zwei- und mehrseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Sozialversicherung zu berücksichtigen.

§ 4

Mitteilungen der Zahlungsempfänger

(1) Der Postrentendienst berücksichtigt Mitteilungen der Zahlungsempfänger über Änderungen des Namens, der Anschrift, des Kontos, der Zahlungsweise und des Behördenaktenzeichens selber. Namensänderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie nachgewiesen worden sind. Kontoänderungen werden auch auf Veranlassung von Geldinstituten durchgeführt. Gibt eine Änderung Anlaß zur Zahlungseinstellung, gilt § 6.

(2) Beantragen Vormünder und Pfleger, letztere innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben, als Zahlungsempfänger eingesetzt zu werden, wird die Umstellung vom Postrentendienst durchgeführt. Teilen Vormünder und Pfleger die Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflegschaft mit, wird die Zahlung auf den Berechtigten umgestellt. Anträge von anderen Personen auf Einsetzung als Zahlungsempfänger gibt der Postrentendienst an den Leistungsträger weiter.

(3) Die Leistungsträger geben Mitteilungen, die Änderungen nach Absatz 1 betreffen, an den Postrentendienst weiter.

§ 5

Unanbringliche Zahlungen

(1) Laufende Zahlungen sind unanbringlich, wenn sie wegen mangelhafter Anschrift oder Kontoangabe an den Postrentendienst zurückfließen und ein Anlaß zur Zahlungseinstellung nicht erkennbar ist. Der Postrentendienst ermittelt die richtigen Angaben und hält die Zahlung solange zur Verfügung des Empfängers. Bei erfolgloser Ermittlung wird die Zahlung eingestellt, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Bei einmaligen Zahlungen ist entsprechend zu verfahren.

(2) Sind Schreiben des Postrentendienstes an Empfänger laufender unbarer Zahlungen unzustellbar, wird die neue Anschrift ermittelt. Gelingt die Aufklärung nicht, werden die Zahlungen spätestens fünf Monate nach Unzustellbarkeit auch dann als unanbringlich behandelt, wenn weiterhin eine Gutschrift auf dem bisherigen Konto möglich wäre. Meldet sich der Zahlungsempfänger nicht, wird die Zahlung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Unzustellbarkeit eingestellt.

§ 6

Zahlungseinstellungen

(1) Der Postrentendienst stellt laufende Zahlungen ein, wenn einer der folgenden Sachverhalte bekannt wird und einem Zahlfall zugeordnet werden kann:

1. Der Zahlungsempfänger oder ein Berechtigter, ausgenommen zuschuß- oder zulageberechtigte Kinder, ist gestorben.
2. Der Zahlungsempfänger einer Witwen-, Witwerrente oder -beihilfe oder einer Erziehungsrente hat geheiratet. Ist in der Zahlungsanweisung zusätzlich ein Berechtigter vermerkt, gilt diese Regelung nur für den Berechtigten.
3. Der Zahlungsempfänger kann nicht ermittelt werden (vgl. auch § 5).
4. Der Zahlungsempfänger erklärt, daß ihm die Zahlung wegen Änderung der Zahlungsvoraussetzungen nicht mehr zusteht, oder er verweigert die Annahme.
5. Ein Sozialhilfeträger oder eine Hauptfürsorgestelle teilt dem Postrentendienst mit, daß ein Erstattungsanspruch nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen Heimunterbringung besteht oder nicht mehr gegeben ist.
6. Der Zahlungsempfänger oder ein Berechtigter, ausgenommen zuschuß- oder zulageberechtigte Kinder, verlegt den Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

(2) An Witwen verstorbener Berechtigter von monatlichen Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt der Postrentendienst einen Vorschuß auf der Grundlage des Dreifachen des für den Sterbemonat zahlbaren Betrags. Ein Vorschuß darf nicht gezahlt werden, wenn bekannt ist, daß die Witwe ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat.

§ 7

Einfordern überzahlter Beträge

Der Postrentendienst veranlaßt Geldinstitute und Behörden, überzahlte Beträge zurückzuüberweisen.

§ 8

Mitteilungspflichten

Der Postrentendienst unterrichtet die Leistungsträger über Sachverhalte nach den §§ 4, 6 und 7, die den Bestand einer Zahlung berühren, und über Beträge, die dem Leistungsträger wieder zufließen.

§ 9

Überwachen von Zahlungsvoraussetzungen

Der Postrentendienst fordert von den Zahlungsempfängern zur Überwachung von Zahlungsvoraussetzungen notwendige Bescheinigungen ein.

§ 10

Rentenauskunftsverfahren

Die Offenbarung personenbezogener Daten im Rahmen des Rentenauskunftsverfahrens des Postrentendienstes richtet sich nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 81 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und erfolgt auf Anforderung in einem maschinellen Stapelverarbeitungsverfahren.

§ 11

Informationen der Meldebehörden

Der Postrentendienst ist nach § 4 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810) Empfangsstelle für alle Sterbedaten. Zahlungen für verstorbene Berechtigte werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt. Sterbedaten, die nicht einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden konnten, werden an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. zur Aktualisierung seiner Stammsatzdatei weitergeleitet. Leistungsträger können beim Postrentendienst die Auswertung von Sterbedaten auch dann veranlassen, wenn eine Zahlungsanweisung nicht erteilt ist.

§ 12

**Sozialdatenbank, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
und Zahlstatistiken**

- (1) Der Postrentendienst liefert an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung statistische Angaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Soweit der Postrentendienst statistische Angaben über die finanziellen Auswirkungen der zwei- und mehrseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung sowie zu den entsprechenden EG-Verordnungen liefert, sind die Leistungsträger von der Lieferung entsprechender Angaben befreit.
- (2) Der Postrentendienst liefert als statistische Unterlagen an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. monatlich die Veränderungsdaten und zu zwischen den beteiligten Stellen vereinbarten Zeitpunkten Bestandsdaten der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) Der Postrentendienst liefert für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung statistische Daten an das Statistische Bundesamt oder an die dafür bestimmte Stelle.
- (4) Statistische Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften anonymisiert übermittelt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zahlen von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland vom 20. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1973) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 620 Abs. 1 Satz 2, § 621 und § 1296 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, nach § 73 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte wird das Nähere zum Postrentendienst vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt. Die Bundesregierung erläßt die Verwaltungsvorschrift nach Artikel 86 des Grundgesetzes für die Bundesknappschaft, ohne dadurch das derzeitig geübte Zahlverfahren der Bundesknappschaft in Frage zu stellen.

Im Postrentendienst werden jährlich nach dem Stand 1984 rd. 164 Millionen Zahlungen über 138 Milliarden DM in das Inland und 5,8 Millionen Zahlungen über 3,5 Milliarden DM in das Ausland gezahlt, 15 Millionen Briefe an Rentner versandt (Mitteilungen zu Rentenanpassungen, Ausstellen von Bescheinigungen, Bestätigung von Rentenanweisungen und Kontoänderungen usw.) 6 Millionen Auskünfte an Bundes- und Landesbehörden über die Rentenhöhe erteilt sowie tiefgestaffelte Abrechnungen für das Bundesversicherungsamt und für die Krankenversicherung der Rentner aufbereitet. Bei diesem Leistungsumfang sind einheitliche Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten unerläßlich.

Entsprechende Verwaltungsvorschriften bestanden früher als Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts; sie wurden durch die Verwaltungsvorschrift über das Rentenzahlverfahren in der Sozialversicherung vom 15. November 1973 (BAnz. Nr. 219 vom 23. November 1973) aufgehoben. An deren Stelle trat teilweise die Verwaltungsvorschrift über das Zahlen von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland vom 20. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1973). Für die Inlandszahlungen steht bisher eine Nachfolgeregelung noch aus; die Beteiligten regelten zwischenzeitlich die technischen Einzelheiten einvernehmlich.

Der zunehmende Datenaustausch mit anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere mit den Ländern, Gemeinden, Leistungsträgern und ihren Verbänden macht jetzt eine Regelung notwendig.

Im Zusammenhang mit der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810) müssen die Voraussetzungen für die Lieferung von Sterbedaten vom Postrentendienst an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. geregelt werden. Ferner soll der zwischen dem Postrentendienst und den Bundesländern praktizierte Datenaustausch zu Rentenauskünften und für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung dargestellt werden. In dieser Verwaltungsvorschrift wird von der Festlegung von Einzelheiten abgesehen; die Fortschritte der Technik - aber auch die Durchführung neuer gesetzlicher Forderungen auf der Verwaltungsebene - müssen durch Absprachen zwischen Postrentendienst und Leistungsträgern schnell und einfach geregelt werden können.

Soweit im Besonderen Teil nicht ausdrücklich auf Neuerungen hingewiesen wird, treten Änderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht ein. Die Verwaltungsvorschrift faßt bisherige umfangreiche Einzelregelungen zusammen; sie dient insoweit der Verwaltungsvereinfachung.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Den Bundesländern werden durch die automationsgerechte Zuarbeit des Postrentendienstes in erheblichem Umfang Kosten bei der Berechnung eigener Leistungen erspart.

Die Verwaltungsvorschrift wird sich auf Einzelpreise nicht auswirken. Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Maßnahme nicht berührt. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten. Durch die Verwaltungsvorschrift werden weder Kosten- noch Nachfragewirkungen ausgelöst.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Absatz 1 werden die von der Verwaltungsvorschrift betroffenen Leistungsträger genannt. Die Vorschrift soll auch angewendet werden, wenn andere als in § 1 genannte Stellen Geldleistungen laufend oder einmalig durch den Postrentendienst zahlen lassen wollen. Der Postrentendienst soll diese Verwaltungsvorschrift auch zum Gegenstand von Vereinbarungen über Zahlungen von anderen Versorgungseinrichtungen an ihre Versorgungsempfänger machen.

Mit der Kurzfassung "Postrentendienst" wird der Dienstzweig der Deutschen Bundespost bezeichnet, der die der Deutschen Bundespost zugewiesenen Aufgaben ausführt.

Zu Absatz 2

Im Allgemeinen Teil der Begründung wurde bereits darauf verwiesen, daß über diese Verwaltungsvorschrift hinaus Absprachen zwischen Leistungsträgern und Postrentendienst einheitlich geregelt werden müssen. Das erfolgt in den "Bestimmungen für das Rentenzahlverfahren (RZB)". Dabei sollen sich technische Einzelheiten an den Datenübermittlungs-Grundsätzen nach GMBI. 1985 S. 156 orientieren.

Zu § 2

Absatz 1 trifft zusätzlich zu den seit 1928 angewendeten Verfahrensweisen mit den Nummern 2 und 6 neue Regelungen. Die Nr. 2 folgt aus der Neuregelung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung.

Die Anlieferung der Sterbedaten an den Postrentendienst durch die Meldebehörde ermöglicht auch, die Zahlungseinstellung sofort für solche Berechtigte zu veranlassen, die nicht selbst Zahlungsempfänger sind (z. B. Kinderzuschulberechtigte). Nach Nr. 6 soll der Postrentendienst nunmehr auf Anweisung der Leistungsträger Behörden veranlassen, überzahlte Beträge zurückzugeben; er kann so die zurückgeflossenen Geldbeträge in die Abrechnung mit dem Bundesversicherungsamt entsprechend den Regeln über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung einbeziehen.

Absatz 2 berücksichtigt die praktizierten Verfahren, Anweisungen auf Datenträgern zu erteilen.

Absatz 3 entspricht der Praxis. Die Ergänzung folgt aus der Aufhebung der Verwaltungsvorschrift vom 15. November 1973 (BANz. Nr. 219 vom 23. November 1973).

Absatz 4 benennt den Umfang des Datenflusses nach Maßgabe der in der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) beschriebenen Aufgaben des Postrentendienstes. Das betrifft insbesondere

1. das Übernehmen der Daten in den DV-Rentenbestand,
2. das Aktualisieren der Daten des DV-Rentenbestands,
3. das Unterrichten der Träger der Sozialversicherung über die im DV-Rentenbestand auf Veranlassung Dritter geänderten Daten,
4. das Auszahlen der Beträge auf ein vom Empfänger benanntes Konto oder an ihn selbst,
5. den Widerruf, den Rückruf und das Rückfordern von Zahlungsbeträgen sowie das erneute Auszahlen oder die Rückgabe der zurückgeflossenen Beträge an die Leistungsträger,
6. das Abrechnen der Rentenzahlungen,
7. das Durchführen von Rentenanpassungen aufgrund der Anpassungsgesetze nach Umrechnungsprogrammen der Träger der Sozialversicherung,
8. das Einfordern von Mitteilungen oder Bescheinigungen, um das Weiterbestehen der Zahlungsvoraussetzungen prüfen zu können,
9. das Berechnen und Auszahlen von Vorschüssen an Witwen von Empfängern einer Rente,
10. das Annehmen von Änderungsmeldungen in den Zahlungsvoraussetzungen und das Erteilen von Auskünften unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei allen Postämtern, Poststellen und fahrbaren Postschaltern und
11. das Erteilen von Auskünften unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an Behörden.

Zu § 3

Im Absatz 1 wird bei Überweisungen auf das Konto eines Dritten von einschränkenden Festlegungen abgesehen. Im übrigen wird das bestehende Verfahren nicht geändert.

Von 13,8 Millionen Inlands-Zahlfällen im Januar 1985 wurden bei sinkender Tendenz nur 250 000 (1,8 v. H.) nicht auf Konten gezahlt, sondern im Postgirodienst mit Zahlungsanweisung zur Verrechnung abgewickelt oder mit Zahlungsanweisung an Kranke und Gebrechliche in die Wohnung zugestellt.

Zu Absatz 2

Das bestehende Verfahren wird nicht geändert. Der Postrentendienst hat im Januar 1985 500 000 Zahlungen in 140 Länder geleistet, davon 2/3 auf gebührenfreien Geldtransferwegen.

Zu § 4

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Verfahren.

Absatz 3 macht eine bisherige Kannvorschrift zur Regel. Die Leistungsträger werden von der Ausfertigung von Änderungsanweisungen befreit.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht der gegenwärtigen Praxis. Sie betrifft etwa 25 000 von 500 000 Zahlungsrückflüssen jährlich und mehr als 100 000 unzustellbare Briefe insbesondere mit Anpassungsmitteilungen. Die Regelung vermeidet, daß Zahlungen, die lediglich in der Anschrift oder in Kontoangaben mangelhaft sind, eingestellt und vom Leistungsträger neu angewiesen werden müssen.

Erst bei erfolgloser Aufklärung werden Zahlungen als unanbringlich eingestellt. Diese technische Zahlungseinstellung läßt den Anspruch auf die Zahlung unberührt. Hier hat der Leistungsträger entsprechend dem geltenden Recht tätig zu werden (z. B. Entziehungsbescheid u. ä.).

Zu § 6

Das bestehende Verfahren wird nicht geändert.

Zu § 7

Das bestehende Verfahren wird nicht geändert.

Zu § 8

Das bestehende Verfahren wird nicht geändert.

Zu § 9

Das bestehende Verfahren wird nicht geändert.

Zu § 10

Entspricht der gegenwärtigen Regelung. Durch das Rentenauskunftsverfahren wird den zahlreichen Stellen von Bund, Ländern und Gemeinden, der gesetzlichen Krankenversicherung sowie den am Postrentendienst beteiligten Leistungsträgern, die bei Berechnung einer eigenen Leistung Sozialversicherungsrenten berücksichtigen müssen, die automationsgerechte Auswertung von Änderungen im Postrentenbestand ermöglicht. Ein Direktabruf von Daten wird nicht vorgesehen. Es wird klargestellt, daß die Offenbarung personenbezogener Daten im Rentenauskunftsverfahren ihre datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage in § 69 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 81 Abs. 2 SGB X hat und nur unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgen darf. Es wird gleichzeitig sichergestellt, daß ein Direktabruf von Daten nicht erfolgt.

Zu § 11

Es wird geregelt, welche Sterbedaten vom Postrentendienst an die Leistungsträger zur Aktualisierung ihrer Dateien weiterzuleiten sind. § 84 SGB X bleibt unberührt.

Als Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten im Sinne dieser Vorschrift Zahlungen mit folgenden Leistungsarten: 14 bis 18, 43 bis 45, 51, 62, 63 und 67.

Zu § 12

Das bestehende Verfahren wird nicht geändert.

Zu § 13

Die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zahlen von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland vom 20. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1973) wird gegenstandslos.

Bundesrat

— 1 —

Drucksache

239/85

(Beschluß)

05.07.85

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen
Bundespost (RVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.